

GEMEINDE GREILING

LANDKREIS BAD TÖLZ - WOLFRATSHAUSEN



BEBAUUNGSPLAN NR.1 - „OST“ NEUAUFSTELLUNG

BEGRÜNDUNG

Stand: 07.11.2012
Geändert: 17.04.2013

Planung:

PETER SCHÜRCH
A R C H I T E K T
DIPL. ING. FH/TU
BIRKENWEG NR.11
D-83674 GAISSACH
TELEF. 08041-3668
FAX 08041 – 795874

Inhalt	Seite
1.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
1.3 Raumordnung	4
2.0 Lage, Größe, Beschaffenheit des Grundstücks	4
2.1 Lage im Ortszusammenhang	4
2.2 Größe des Geltungsbereiches	5
2.3 Topographie	5
2.4 Denkmalschutz	5
2.5 Umgebungsbebauung	5
2.6 Infrastruktur	5
2.7 Verkehrsanbindung	5
3.0 Städtebauliches Konzept	6
3.1 Art und Maß der Baulichen Nutzung	6
3.1.1 Grundflächenzahl (GRZ)	6
3.1.2 Anzahl der Wohnungen	6
3.1.3 Haustypen	6
3.1.4 Kinderspielplatz	6
4.0 Erschließung	6
4.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz	6
4.2 Öffentliche Verkehrsflächen	6
4.3 Stellplätze	7
5.0 Ver- und Entsorgung	7
5.1 Schmutzwasser	7
5.2 Oberflächenwasser	7
5.3 Wasserversorgung	7
5.4 Brandschutz	7
5.5 Stromversorgung	7
5.6 Medien	7
5.7 Abfallentsorgung	8
5.8 Altlasten	8
6.0 Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz	8
6.1 Schallschutz	8
6.2 Klimaschutz	8
6.3 Umweltschutz	8

Inhalt	Seite
7.0 Grünordnung	8
7.1 Derzeitiger Umweltzustand	8
7.2 Schutzgebiete	9
7.3 Ziele der Grünordnung	9
7.4 Maßnahmen	9
7.5 Umweltverträglichkeitsprüfung	9
7.6 Eingriffsregelung	9
8.0 Umweltbericht	9
9.0 Flächenzusammenstellung	9
9.1 Flächenbilanz	9
10.0 Erschließungskosten (Überschlägige Ermittlung)	10
10.1 Erschließungsaufwand nach §§ 127 u. 128 BauGB	10
10.2 Kosten – Grünordnung	10
10.3 Sonstige Erschließungskosten	10
11.0 Sonstiges	11
11.1 Bodenordnung	11
11.2 Grundlagen	11
12.0 Verfahrenshinweise	11

1.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat Greiling hat in der Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, den für einen Teil des Plangebietes bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 – „Ost“, in der Fassung vom 18.08.1964, aufzuheben und in erweiterter Form und unter gleichem Namen neu aufzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Greiling – Ost“.

Die Grundstücke im Umgriff des seit fast 50 Jahren gültigen bestehenden Bebauungsplanes sind bis auf eines bebaut. Der Bauantrag für ein Gebäude auf diesem Grundstück und die vielfachen Veränderungen an den bestehenden Gebäuden, sowie Überlegungen zur besseren Ausnutzung der Bauplätze in Bezug auf Situierung und Wohnungsgrößen machen eine Neuordnung erforderlich.

Durch die vorgesehene Erweiterung des Plangebietes wird eine Lücke zwischen bestehender Bebauung im Norden und dem Gebäudebestand des bisherigen Bebauungsplanes am östlichen Ortsrand der Gemeinde geschlossen und damit eine erwünschte Nachverdichtung erreicht.

Vorrangig sollen die Wohnbedürfnisse und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung gesichert bzw. ermöglicht werden (§ 1 Abs. 6 BauGB).

1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Greiling stellt den Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet (WA) dar.

1.3 Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist das Ziel einer organischen Siedlungsentwicklung festgelegt. Die Entwicklung ist konsequent am Ziel der Nachhaltigkeit auszurichten.

Diese Ziele werden durch folgende planerische Maßnahmen bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 erreicht:

1.3.1 Die bestehende dörfliche und landschaftsbezogene Siedlungsstruktur einschließlich deren Haustypen (Einzel- und Doppelhäuser) wird weiter entwickelt.

1.3.2 Die Maßnahmen stellen keine Verschiebung von bebauten Ortsrändern nach außen in die freie Landschaft dar, vielmehr erfolgt eine maßvolle Verdichtung des vorhandenen Raumes. Dies ist ein Beitrag zur Bewahrung der Landschaft vor Zersiedelung.

1.3.3 Mit dem bestehenden Lindenweg ist die Erschließung aller Baugrundstücke im Planungsgebiet gesichert, sodass hierfür kein weiterer Flächenverbrauch erforderlich ist.

2.0 Lage, Größe, Beschaffenheit des Grundstücks

2.1 Lage im Ortszusammenhang

Das Plangebiet liegt ca. 430 m östlich der Ortsmitte von Greiling und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 119/6, 119/1, 119/2, 119, 119/5, 119/4, sowie Teile der Flurnummern 160, 160/6, 129, und 119/3.

Das Gebiet des bestehenden Bebauungsplanes wird mittig vom Lindenweg durchzogen, das erweiterte Plangebiet liegt direkt am östlichen Rand dieser Straße.

2.2 Größe des Geltungsbereiches

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 17.630 m², gerundet 1,76 ha.

2.3 Topographie

Das Gebiet des Bebauungsplanes fällt hauptsächlich nach Süden ab, wobei die Neigung im nördlichen Teil schwach ausgeprägt ist und zum südlichen Rand hin zunimmt. Die Grundstücke im mittleren Bereich des Plangebietes weisen zum Teil eine zusätzliche Neigung in Richtung Süd-Südwest auf.

Die Höhendifferenz vom südlichen zum nördlichen Rand des Plangebietes - entlang des Lindenweges - beträgt ca. 20,5 m.

Die Höhenlage der einzelnen Gebäude im Gelände, bezogen auf Normalnull (NN), sowie weitere Maße zur Situierung der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken und zu diesen selbst, sind in einem separaten Höhenlageplan in der Fassung vom 29.01.2013 festgelegt. Er ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2.4 Denkmalschutz

Im Gebiet ist weder eine denkmalgeschützte Bebauung vorhanden, noch gibt es Einzeldenkmäler, auch nicht im angrenzenden Siedlungsbereich.

2.5 Umgebungsbebauung

Die Umgebende Bebauung ist geprägt durch Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser in zweigeschossiger Bauweise. Der Bebauungsplan sieht den Bau von zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern mit freistehenden Garagen- und Nebengebäuden vor.

Durch die getrennte Anordnung von Haupt- und Nebengebäuden wird einem - von der Straße aus betrachtet - geschlossenen Erscheinungsbild entgegen gewirkt.

2.6 Infrastruktur

Die Bürger der Gemeinde Greiling sind mit sozialer Infrastruktur gut versorgt. Im Ort sind Rathaus, Bürgersaal, Kindergarten und –krippe, katholische Kirche und Einkaufsmarkt (alle in ca. 350 m Entfernung vom Planungsgebiet) vorhanden. Grund- und Mittelschule sind im Nachbarort Reichersbeuern, alle weiterführenden Schulen in der angrenzenden Kreisstadt Bad Tölz erreichbar. Haltepunkte der Bayerischen Oberlandbahn befinden sich ebenfalls in diesen Orten.

Die Gemeinden Greiling und Reichersbeuern sind Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Reichersbeuern.

2.7 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zu den Baugrundstücken erfolgt unmittelbar vom Lindenweg. An dessen ostseitigem Fahrbahnrand soll durch Grundabtretungen an die Gemeinde der Bau eines Gehsteiges mit einer Breite von 1,30 m ermöglicht werden.

Der am Nordrand des Plangebietes bestehende Eigentümerweg auf Flurnr. 160 soll durch Widmung als öffentliche Verkehrsfläche die Zufahrt zu dem auf Flurnr.160/29 bestehenden Gebäude auf Dauer sichern.

Ebenso soll der im Besitz der Gemeinde befindliche Weg Flurnr. 129 auf Kosten der Flurnr. 160 verbreitert werden.

Beide genannten Flächen werden zusätzlich als Zufahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge benötigt, welche die östlich gelegenen Restflächen von Flurnr. 160 nach Realisierung der Bebauungen nicht mehr erreichen können.

Die notwendigen Flächen für beide Zufahrten sollen ebenfalls an die Gemeinde abgetreten werden.

3.0 Städtebauliches Konzept

3.1 Art und Maß der Baulichen Nutzung

Das Maß der Baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch Festlegung der maximal zulässigen Grundfläche in Quadratmetern bestimmt.

3.1.1 Die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) - ohne Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung - entspricht folgenden tatsächlichen Verhältniszahlen nach § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO):

Bauraum 1 -	0,17	(0,39)	Bauraum 6 -	0,12	(0,27)
Bauraum 2 -	0,18	(0,34)	Bauraum 7 -	0,14	(0,33)
Bauraum 3 -	0,13	(0,30)	Bauraum 8 -	0,13	(0,32)
Bauraum 4 -	0,16	(0,33)	Bauraum 9 -	0,14	(0,33)
Bauraum 5 -	0,15	(0,33)	Bauraum 10 -	0,14	(0,38)

Die Angaben in Klammern geben die Werte an, die unter Einbeziehung der Flächen für Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO erreicht werden. Es handelt sich hierbei um Flächen, bei denen die Überschreitung der Grundflächen mehr als 50 v.H. beträgt.

Die gemäß § 17 der BauNVO zulässige GRZ von 0,40, welche durch Flächen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 50 v.H. (höchstens bis zu 0,80) überschritten werden darf, wird auf keinem der Grundstücke erreicht.

3.1.2 Die Anzahl der Wohnungen je Bauraum ist wie folgt beschränkt:

Bauraum 1 -	4 Wohneinheiten
Bauräume 2, 6, 7, 8, 9 und 10 -	2 Wohneinheiten
Bauräume 3, 4 und 5 -	1 Wohneinheit

3.1.3 Entsprechend dem Siedlungscharakter der umliegend vorhandenen Bebauung sowie der Topographie im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgelegt. Zulässig sind folgende Haustypen:

Bauräume 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 10 -	Einzel- oder Doppelhäuser
Bauräume 3, 4 und 5 -	nur Einzelhäuser

3.1.4 Kinderspielplatz

Die Festlegung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht erforderlich. In ca. 350 m Entfernung befindet sich ein von der Gemeinde erstellter und unterhaltener Spielplatz.

4.0 Erschließung

4.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz

Ohne Anmerkung, da in konkreter Planung ohne Relevanz.

4.2 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebietes durch öffentliche Verkehrsflächen ist durch bestehende Straßen und Wege bis auf den geplanten Gehweg an der Ostseite des Lindenweges gegeben. Für die Anbindung der Baugrundstücke selbst ist der Bau weiterer öffentlicher Straßen nicht erforderlich.

4.3 Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Stellplätze wird in der Örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Greiling geregelt.

5.0 Ver- und Entsorgung

5.1 Schmutzwasser

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den im Lindenweg vorhandenen Mischwasserkanal der Gemeinde Greiling. Die Anschlußmöglichkeiten sind für alle Baugrundstücke bereits gegeben.

5.2 Oberflächenwasser

Vorrangig ist die Versickerungsmöglichkeit bei jedem Einzelbauvorhaben zu prüfen. Amtliche Beobachtungen von Grundwasserständen und hangwasserführenden Schichten liegen nicht vor. Sie sind deshalb eigenverantwortlich von den Bauherren zu erkunden.

Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass Überlegungen zu einem nachhaltigen Umgang mit Oberflächen- und Sickerwasser in städtebauliche Planungen einfließen müssen und Möglichkeiten einer dezentralen und rückstandsfreien Rückführung dieser Wässer in den Untergrund über flächige Versickerungssysteme anzustreben sind.

Es wird dringend empfohlen, die Antragsteller für neue Bauvorhaben im Plangebiet zu veranlassen, die erforderlichen Sickerversuche bzw. Bodenuntersuchungen vorzunehmen, um bei geeigneten Verhältnissen die angestrebten flächigen Versickerungen zu realisieren.

Bei (nachzuweisenden) negativen Befunden und für die bereits bebauten Grundstücke wird die Einleitung in den bestehenden Mischwasserkanal zugelassen.

5.3 Wasserversorgung

Der Anschluss an das bestehende Netz der gemeindlichen Wasserversorgung ist auch nach der Erweiterung des Plangebietes gesichert.

5.4 Brandschutz

Die Versorgung mit Löschwasser ist für alle Grundstücke im Gebiet durch die im Lindenweg liegende Trinkwasserleitung gesichert.

5.5 Stromversorgung

Die zum jetzigen Zeitpunkt für das Gebiet zuständige Unternehmung, die E.ON Bayern AG, weist regelmäßig auf folgendes hin:

Die Normalversorgung mit elektrischer Energie der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäude wird durch neu zu errichtende Anlagen gesichert. Sämtliche Neu- bzw. Umbauten werden über Erdkabel angeschlossen.

Erforderliche Kabelverteiler- und Anschlussschränke werden im Straßen- oder Gehwegbereich vorderfrontbündig in die Einfriedungen integriert.

5.6 Medien

Für die Fernmeldeversorgung im Gemeindegebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt als Unternehmung die Deutsche Telekom mit ihrem bestehenden Leitungsnetz zuständig.

Die Anschlüsse für Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes werden grundsätzlich als Erdleitungen ausgeführt.

5.7 Abfallentsorgung

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt durch das vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen betriebene Entsorgungsunternehmen WGV Quarzbichl.

5.8 Altlasten

Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind weder dem Wasserwirtschaftsamt noch der Gemeinde Greiling bekannt.

6.0 Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz

6.1 Schallschutz

Innerhalb des Plangebietes ist eine geringe Verkehrsbelastung zu erwarten. Südlich des Gebietes verläuft die B 472 (Bundesstraße Bad Tölz – Miesbach).

Die von dieser Straße ausgehenden Schallemissionen werden zwar im Bereich des Bebauungsplanes durch eine direkt am Fahrbahnrand bestehende und kürzlich durch die Straßenbaubehörde erneuerte Lärmschutzwand reduziert, jedoch werden nach Berechnungen der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde in Teilen des Planungsgebietes die zulässigen Grenzwerte überschritten.

Die Baugrundstücke 1 bis 6 liegen im Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau, Ausg. November 1989. In diesem Bereich gelten bei Neubauten und Umbaumaßnahmen entsprechend erhöhte Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Die Grundstücke 7 bis 10 liegen in einem Bereich ohne besondere Anforderungen an den Schallschutz.

6.2 Klimaschutz

Solarenergieanlagen und Biomasseheizungen:

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Einsparung von Energie und der Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch Verbrennung fossiler Brennstoffe. Mit einer rationellen, umweltverträglichen Energieversorgung kann dies erreicht werden. Die Errichtung von Solarenergieanlagen zur Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung und Stromerzeugung, sowie die Verwendung nachwachsender und CO₂-neutraler Rohmaterialien als Brennstoff sind daher zu favorisieren.

Photovoltaikanlagen müssen – soweit sie parallel mit dem Stromnetz des Energieversorgers betrieben werden oder in dessen Netz einspeisen sollen – von einem dafür zugelassenen Elektro-Installationsbetrieb vor Baubeginn angemeldet werden.

6.3 Umweltschutz

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Einsparung und sparsamen Verwendung der Wasserressourcen. Dies kann durch den Bau von Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächenwasser (z.B. zur Nutzung als Brauchwasser für Toilettenspülung oder Gartenbewässerung) erreicht werden.

Der Bau von Regenwasser-Nutzungsanlagen ist dem Landratsamt und der Gemeinde als örtlichem Wasserversorger gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV und § 3 Abs. 2 AVB WasserV anzuzeigen.

7.0 Grünordnung

7.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das geplante Baugebiet liegt am östlichen Ortsrand von Greiling in der Nähe der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Reichersbeuern. Im Norden, Westen und Südwesten grenzen Gebiete mit Baubestand in der Struktur der offenen Bauweise an. Unmittelbar östlich des Plangebietes liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Erweiterungsteil des Plangebietes wird heute als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt.

7.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz, Biotop nach der Biotopkartierung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder NATURA-2000-Flächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgewiesen.

7.3 Ziele der Grünordnung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Folgende Punkte sollen im Einzelnen durch die Maßnahmen der Grünordnung angestrebt werden:

- Sicherung einer ausreichenden Ortsrand-Eingrünung
- Sicherung eines durchgrünten, lockeren Einzel- und Doppelhausgebietes
- Förderung der Grundwasserneubildung

7.4 Maßnahmen

- Erhaltung aller vorhandenen und namengebenden Bäume entlang des Lindenweges
- Pflanzung weiterer mittelkroniger Winterlinden im privaten Bereich entlang des Lindenweges und heimischer Baumarten zur freien Landschaft hin
- Festsetzung zur Begrünung der Gärten mit heimischen Laubgehölzen gemäß den Vorgaben in der Örtlichen Bauvorschrift
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für private Zufahrts- und Stellplatzflächen

7.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Neuaufstellung wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgewickelt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

7.6 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB wird nicht angewandt; siehe dazu Ziff. 7.5.

8.0 Umweltbericht

Die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich; siehe auch hierzu Ziff. 7.5.

9.0 Flächenzusammenstellung

9.1 Flächenbilanz

Baugrundstücke (Nr. 1 – 10)	13.531 m ²	76,8 %
Private Grünflächen	1.096 m ²	6,2 %
Öffentliche Verkehrsflächen (Bestand)	2.706 m ²	15,3 %
Öffentliche Verkehrsflächen (Zugang)	297 m ²	1,7 %
Umgriff Bebauungsplan	17.630 m ²	100 %

10.0 Erschließungskosten (Überschlägige Ermittlung)

10.1 Erschließungsaufwand nach §§ 127 u. 128 BauGB (Dezember 2012)

Verkehrsflächen, Straßen, Gehwege 300 m ² a 125.- €/m ² (einschl. Bodenaustausch und Straßenentwässerung)	37.500.- €
Beleuchtung 4 Leuchten a 2.070.- €	8.280.- €
Summe	45.780.- €
Gerundet	46.000.- €

10.2 Kosten – Grünordnung (ohne Grunderwerb)

Mittelkronige Bäume pflanzen ca. 4 Stück a 270.- €	1.080.- €
Schotter- und Rasenpflaster herstellen ca. 170 m ² a 35.- €	5.950.- €
Landwirtschaftliche Flächen (Wiederherstellen) ca. 370 m ² a 27.- €	9.990.- €
Summe	17.020.- €
Gerundet	17.000.- €

10.3 Sonstige Erschließungskosten

Wasserversorgung ca. 70 lfd. m a 170.- €	11.900.- €
Mischwasserkanal ca. 100 lfd. m a 490.- €	49.000.- €
Summe	60.900.- €
Gerundet	61.000.- €

Summe Ziff. 10.1, 10.2 und 10.3 (überschlägig)	124.000.- €
+ 12 % Baunebenkosten	14.880.- €

Summe netto	138.880.- €
+ 19 % Mehrwertsteuer (derzeit)	26.387.- €

Summe brutto	165.267.- €
--------------	-------------

Summe gerundet (überschlägig)	166.000.- €
--------------------------------------	--------------------

11.0 Sonstiges

11.1 Bodenordnung

Zur Verwirklichung der Bebauungsplanung sind außer einer Neuparzellierung der zusätzlichen Baugrundstücke und den in Ziff. 2.7 genannten Grundabtretungen für öffentliche Verkehrsflächen keine bodenordnenden Maßnahmen nach § 45 BauGB erforderlich.

11.2 Grundlagen

Dem Bebauungsplan liegen keine Gutachten oder Untersuchungen zugrunde.

12.0 Verfahrenshinweise

12.1 Die Begründung in der Fassung vom 07.11.2012 hat der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2012 bis 02.01.2013 beigelegt.

12.2 Die Begründung in der Fassung vom 07.11.2012 hat der öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahme der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB in der Zeit vom 27.10.2012 bis 02.01.2013 beigelegt.

12.3 Die Begründung in der Fassung vom 17.04.2013 hat der erneuten öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahme der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 29.04.2013 bis 14.05.2013 beigelegt.

Greiling, 22.05.2013



Hans Ostermünchner, 1. Bürgermeister

Planung:

PETER SCHÜRCH
ARCHITEKT
DIPL. ING. FH/TU
BIRKENWEG NR.11
D- 83674 GAISSACH
TELEF. 08041-3668
FAX 08041-795874



Gaißach, 07.11.2012
Geändert: 17.04.2013